



Fachbereich 210 - Eingliederungshilfe
Frühe Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche
Stadtstraße 2
79104 Freiburg

Stand: 01.07.2013

Orientierungshilfe für die Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie anderer Fachrichtungen zur notwendigen Diagnostik bei Anträgen auf heilpädagogische Förderung von Kindern, die noch nicht eingeschult sind

Die vorliegende Orientierungshilfe dient der Klärung von Fragen zur Diagnostik, die für die Entscheidung des Sozialhilfeträgers erforderlich ist.

Als Sozialhilfeträger ist es unser Bestreben, Anträge auf Eingliederungshilfeleistungen im Interesse der betroffenen Kinder zügig zu bearbeiten. Wichtig ist deshalb die Vorlage vollständiger und aussagekräftiger Unterlagen / Stellungnahmen, die eine Entscheidung möglich machen.

Die fachärztliche Diagnostik ist dabei eine wichtige Grundlage zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der geeigneten Maßnahme.

Wir bedanken uns bei Ihnen als beteiligten Ärzten für Ihre Mithilfe, da Sie durch fundierte Diagnostik dazu beitragen, die für die leistungsberechtigten Kinder **notwendigen** und **geeigneten** Hilfen zeitnah realisieren zu können.

Für weitere Fragen zu dieser Orientierungshilfe oder im Einzelfall stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen gerne zur Verfügung.

1. Aufgabe der Eingliederungshilfe

ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Heilpädagogische Fördermaßnahmen

im Rahmen der Eingliederungshilfe sind Sozialhilfeleistungen, die unter den gesetzlichen Voraussetzungen erbracht werden (§§ 55, 56 SGB IX).

Leistungen kommen in Frage für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wenn sie infolge einer gesundheitlichen Störung in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind. Das gleiche gilt, wenn eine Beeinträchtigung der Teilhabe einzutreten droht (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Sie erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Behinderungsbegriff

Eine Person gilt als behindert, wenn

1. eine länger als sechs Monate dauernde Abweichung vom alterstypischen Zustand (körperlich, seelisch und / oder geistig) diagnostiziert wird **und**
2. hierdurch die Person an der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist.

Man unterscheidet darüber hinaus in wesentliche und andere (nicht wesentliche) Teilhabebeeinträchtigungen.

Feststellung der Wesentlichkeit

Die Feststellung der wesentlichen Behinderung erfolgt durch den Sozialhilfeträger im konkreten Einzelfall. Hierfür ist grundsätzlich die Kenntnis notwendig von **medizinischen Befunden und Diagnosen**, und den **daraus ggf. resultierenden Beeinträchtigungen der funktionalen Gesundheit**, d.h.

- der Schädigung der Körperfunktionen, also der Körperstrukturen einschließlich der mentalen Funktionen, sowie
- der Beeinträchtigung der Aktivitäten und Teilhabe,
- der Kontextfaktoren (Familie, Umfeld, Kindergarten etc.) sowie
- der personenbezogenen Faktoren

Die Beschreibung von **Diagnosen** erfolgt auf der Basis der aktuellen medizinischen Klassifikation der Krankheiten (**ICD-10**) in der aktuellen Version. Wichtig ist nicht nur die Angabe der jeweiligen alphanumerischen Kodierungen, sondern auch die verbalen Krankheitsbezeichnungen dieser Klassifikation.

Krankheitsdiagnosen und Krankheitssymptome beschreiben aber nicht das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung, die gegebenenfalls als Folge der Krankheit oder des gesundheitlichen Problems entstanden ist. Diese Beschreibung ist für die Feststellung der Wesentlichkeit sowie für die konkrete Feststellung der Teilhabebeeinträchtigungen, der erforderlichen Maßnahmen und der Ziele der begehrten Eingliederungshilfe notwendig.

Eine Beschreibung der konkreten Teilhabebeeinträchtigung, die auf die vorliegenden gesundheitlichen Probleme zurückzuführen sind, ist daher erforderlich.

In folgenden Lebensbereichen können Kinder in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sein:

- Familie / häusliches Leben
- Freizeit
- Kindergarten / Grundschulförderklasse

Am deutlichsten werden die Teilhabebeeinträchtigungen durch eine ausführliche Diagnostik nach ICF, da diese detaillierte Angaben zu Schädigungen, Funktionseinschränkungen und Behinderungen macht. Ausreichend ist aber auch eine Ergänzung der ärztlichen Stellungnahme, so dass die im Einzelfall behinderungsbedingten Einschränkungen der Teilhabe ersichtlich sind. Hilfreich zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigungen sind Stellungnahmen der Eltern, des Kindergartens bzw. der Grundschulförderklasse sowie weiterer Therapeuten, die das Kind betreuen.

3. Erforderliche ärztliche Untersuchungen / Feststellungen bei den einzelnen Behinderungsarten

3.1 körperliche Behinderung

wesentliche Sprachbehinderung

- Kind kann nicht sprechen oder ist in seiner Fähigkeit zu sprechen erheblich eingeschränkt
- Sprachproblem ist nicht durch eine geistige oder seelische Behinderung bedingt
- Sprachprobleme sind nicht auf einen Migrationshintergrund zurückzuführen; das Kind muss auch Probleme beim Erwerb der Muttersprache haben

Sprachentwicklungsverzögerung / Sprachentwicklungsstörung

- Verbale Kommunikationsfähigkeit ist im Bezug zur Altersnorm in erheblichem Umfang eingeschränkt, auch wenn dem eine rezeptive Sprachstörung zugrunde liegt
- Beurteilung der sonstigen Entwicklung und der kognitiven Fähigkeiten, um allgemeine Entwicklungsverzögerungen anderer Ursache von der umschriebenen Sprachentwicklungsverzögerung abgrenzen zu können
- HNO-ärztliche Untersuchung zum Ausschluss einer Schwerhörigkeit

Zentrale auditive Wahrnehmungsstörung

- Umfangreiche pädaudiologische Untersuchung durch einen Pädaudiologen.

3.2 geistige Behinderung

Diagnostik nach ICD-10

- Intelligenzminderung (IQ unter 70) **sowie**
- Störung in der Anpassung an die Anforderungen des alltäglichen Lebens
- zusätzliche augen- / bzw. HNO-fachärztliche Überprüfung des Seh- und Hörvermögens, um ein dadurch bedingtes Entwicklungsproblem auszuschließen

Anerkannte Testverfahren sind hier der HAWIK, der K-ABC oder der Snijders Oomen Nonverbaler Intelligenztest für Kinder (SON). Der CFT-1 oder 20 sind Grundintelligenzteste, die einen orientierenden Anhalt geben können.

Soweit eine verlässliche oder präzise Ermittlung des IQ nicht möglich ist, müssen andere Aspekte, wie die Fähigkeiten und Fertigkeiten in den verschiedenen Lebensbereichen beschrieben werden.

Bei einer Lernbehinderung – nach ICD-10 IQ oberhalb 70 – ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabefähigkeit auszugehen. Jedoch kann eine Lernbehinderung im Einzelfall wegen zusätzlicher anderer gesundheitlicher Gründe zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabefähigkeit führen.

3.3 seelische Behinderung

Abweichungen der seelischen Gesundheit können von

1. einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

2. einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. von einem Arzt oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

diagnostiziert werden.

Das Vorhandensein einer psychischen Störung oder Krankheit bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass damit auch schon eine seelische Behinderung oder eine drohende seelische Behinderung besteht. Diese liegt nur dann vor, wenn infolge der psychischen Störung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist. Diese Beeinträchtigungen müssen konkret beschrieben werden.

Auszüge aus dem Gesetzestext (Sozialgesetzbuch-SGB)

§ 2 SGB IX – Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

§ 55 SGB IX - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Als Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen ...

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. ...
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- ...

§ 56 SGB IX - Heilpädagogische Leistungen

(1) Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert

werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

(2) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.